

31. Sind Streitigkeiten zwischen dem Landesfiskus von Elsaß-Lothringen und einer Gemeinde der Reichslände über deren Beteiligung an den auch für ihre Rechnung vom Fiskus eingezogenen direkten Steuern dem Rechtswege zugänglich?

ORÖ. § 13.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. April 1911 i. S. Stadtgemeinde St. (KL.)
w. Landesfiskus von Elsaß-Lothringen (BekL.). Rep. VII. 283/10.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die staatliche Steuerverwaltung in Elsaß-Lothringen veranlagt und erhebt mit den direkten Staatssteuern auch die direkten Gemeindesteuern in Form von Zuschlägen und führt diese an die Gemeinden ab. Zur Deckung von Ausfällen wird seit langer Zeit durch Zuschläge zu den veranlagten Steuerbeträgen (Ausfallzuschläge) ein sog. Ausfallfonds gebildet. Bis zum Jahre 1903 hat die Steuerverwaltung den auf die Klägerin entfallenden Anteil am Ausfallfonds unverkürzt an diese abgeführt. Seitdem hält sie sich für berechtigt, je nach dem Grunde der Ausfälle gewisse Abzüge zu machen und die entsprechenden Beträge von dem an die Klägerin auszuhändigenden Anteil abzusehen. Die Klägerin erachtete dieses Verfahren für ungesetzlich. Sie berechnete die ihr angeblich zukommenden Summen für die Jahre 1903 bis 1907 auf insgesamt 39252,66 M und erhob Klage mit den Anträgen: 1. den Beklagten zur Zahlung von 39252,66 M nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 13. Juli 1908 zu verurteilen; 2. weiter festzustellen, daß der Fiskus nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht berechtigt ist, an dem Betrage der gemäß der Gesamtveranlagung künftiger Jahre der Klägerin zuzuschreibenden Gemeindefischzuschläge irgendwelche Abzüge zu machen für Ausfälle irgendwelcher Art, welche an dem Soll der für die Klägerin zur Kapitalsteuer, zur Lohn- und Besoldungssteuer und zur Gewerbesteuer künftig zu veranlagenden Gemeindefischzuschläge aus irgendwelchen Gründen etwa entstehen werden. Der Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, die auch von den Instanzgerichten als begründet erachtet wurde. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Nach § 13 OVG. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht Ausnahmen reichs- oder landesgesetzlich zugelassen sind. Da solche Ausnahmen für den vorliegenden Fall nicht in Betracht kommen, so würde die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach Reichsrecht begründet sein, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelte. Das ist aber mit dem Berufungsrichter zu verneinen. Den eigentlichen Gegenstand des Streites bildet nicht das in dem Leistungsanspruch ausgedrückte Verlangen auf Zahlung der angeblich zu Unrecht vom Beklagten zurückgehaltenen Summe, sondern die Frage, ob das Verfahren des Beklagten, wie es seit dem Jahre 1903 bei Abführung des auf die Klägerin entfallenden Anteils an dem sog. Ausfallfonds geübt wird, berechtigt ist oder nicht. Der erhobene Feststellungsanspruch ist sonach das Wesentliche. Das Gericht soll über den Anteil entscheiden, welcher der klagenden Stadtgemeinde an den von dem reichsländischen Fiskus auch für deren Rechnung erhobenen direkten Steuern gebührt. Die Entscheidung betrifft also das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Gemeinde hinsichtlich der zur Deckung des öffentlichen Bedarfs kraft der Steuerhoheit eingezogenen Abgaben. Dieses Rechtsverhältnis gehört aber lediglich dem Gebiete des öffentlichen Rechts an. Irgendwelche privatrechtliche Gesichtspunkte, wie etwa der Gemeinschaft, der Gesellschaft, des Auftrages, des Dienstvertrages, der Geschäftsbesorgung sind bei der Beurteilung der Sache nicht zu verwerten. Das Privatrecht gibt keine Antwort auf die Frage, was der Beklagte an die Klägerin von den empfangenen Steuern abzuliefern hat. Sie ist als eine Frage der Finanzverwaltung nur aus den das Verhältnis der Staats- zu den Gemeindesteuern regelnden Normen des öffentlichen Rechts zu beantworten. Staat und Gemeinde treten sich nicht als juristische Personen des Privatrechts, sondern als solche des öffentlichen Rechts gegenüber; ausschließlich in Wahrnehmung öffentlicher Interessen und für öffentliche Zwecke fordert die Klägerin, daß sie in dem von ihr behaupteten Umfang an den Steuereinnahmen beteiligt werde. Sie verlangt vom Beklagten ein bestimmtes Verhalten in bezug auf die Verwendung dieser Einnahmen. Darum liegt aber auch keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 OVG. vor. Wenn

die Revision geltend macht, daß eine Abgrenzung der Rechte des Staates und der Gemeinde auf die Steuern nicht erforderlich sei, daß vielmehr über einen Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung zu befinden sei, so übersieht sie, daß dieser Anspruch der selbständigen Bedeutung entbehrt. Er steht und fällt mit dem anderen Anspruch, der eben jene Abgrenzung betrifft. Daß der Beklagte den einbehaltenen Teil des Ausfallfonds der Klägerin zu überlassen hat, sofern ihm nicht die streitige Abzugsbefugnis zusteht, ist zweifellos und, wird auch nicht in Abrede gestellt. Diese Abzugsbefugnis ist es, über welche Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien herrscht und die den Anlaß und Kern des Prozesses ausmacht. Kann der ordentliche Richter nicht über sie urteilen, so darf er auch nicht aussprechen, daß der nur auf ihrem Nichtvorhandensein beruhende Anspruch auf Zahlung des gekürzten Betrages begründet sei; er hat sich der Entscheidung zu enthalten. Das Reichsgericht hat die Versuche, öffentlichrechtliche, dem Rechtsweg entzogene Ansprüche als vermeintliche Vorfragen für einen privatrechtlichen Anspruch, sei es in der Form einer Schadenserlassforderung oder einer Kondition, vor den Zivilrichter zu bringen stets zurückgewiesen (Entsch. in Zivilf. Bd. 70 S. 398 mit weiteren Angaben über die Rechtsprechung). Auf das in den Entscheidungen Bd. 57 S. 350 abgedruckte Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts kann sich die Revision nicht berufen. Es war damals vom Fiskus auf Grund des preussischen Gesetzes vom 3. März 1897 der von ihm zurückbehaltene Teil des für das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen zu entrichtenden Beitrages gefordert, dessen Leistung er unter Hinweis auf eine Gegenforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung verweigerte. Der Streit bewegte sich also auf privatrechtlichem Boden, und es ist dem Urteile nicht der allgemeine Satz zu entnehmen, daß durch die Erhebung eines auf Geld gerichteten Anspruchs ohne weiteres die Zuständigkeit der Gerichte begründet werde. Sie wird — reichsrechtlich — jedenfalls dann nicht begründet, wenn dieser Anspruch nichts weiter ist, als das Gewand, in das ein nicht vor den ordentlichen Richter gehörender Anspruch gekleidet ist, und wenn in Wirklichkeit nur über den letzteren Anspruch gestritten wird und zu erkennen ist. Dies trifft aber vorliegend zu.

Danach kann es sich nur fragen, ob etwa — was an sich zu

läufig ist — landesgesetzlich der Rechtsweg für den an sich nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu zählenden Streitfall eröffnet ist (vgl. § 4 C. z. O. B., Entsch. des R. G.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 28). Auch das ist zu verneinen und wird auch von der Revision kaum behauptet. Ein Sondergesetz für die Reichsländer, das öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden als Trägern der Steuerhoheit über ihr Beteiligungsverhältnis an dem Steueraufkommen den ordentlichen Gerichten überweist, ist nicht erlassen. Nach den allgemeinen, in Elsaß-Lothringen geltenden Grundsätzen des französischen Rechts, die im Hinblick auf § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 revisibel sind (Entsch. des R. G.'s in Zivilf. Bd. 30 S. 357), kann gleichfalls von einer solchen Überweisung keine Rede sein. Der im wesentlichen auf dem Gesetz vom 16. August 1790 Tit. II Art. 13 und dem Dekret vom 16. Fructidor III (vgl. Michaelis, Die elsass-lothringischen Landesgesetze usw. 2. Aufl. S. 15, 16) beruhende Grundsatz der Trennung der Gewalten verbietet dem ordentlichen Richter, über die Rechtsgültigkeit von Verwaltungsakten zu urteilen. Abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen ist die Staatsstätigkeit als solche, d. h. soweit sie hoheitlicher, öffentlich-rechtlicher Natur ist und nicht lediglich zur Verfolgung privatrechtlicher Zwecke in den Formen des Privatrechts geübt wird, der Erörterung durch die Gerichte entzogen.

Vgl. Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 90 flg., S. 154 flg.

Deshalb darf auch nach diesem Satze der ordentliche Richter nicht die in Ausübung der Finanzhoheit vom Beklagten getroffene Anordnung, daß fortan von dem an die Klägerin abzuführenden Anteil am Ausfallfonds gewisse Abzüge zu machen seien, einer Nachprüfung in bezug auf ihre Rechtsgültigkeit unterwerfen. Es würde dies einen unzulässigen Eingriff der Zivilrechtspflege in die Staatsgelberverwaltung bedeuten. Durch die Erwägung, daß es in den Reichsländern für die Entscheidung von Streitigkeiten der vorliegenden Art an geeigneten Behörden fehle, kann die Zuständigkeit der Gerichte nicht begründet werden. . . .